

Internationaler Luftschutz?

Autor(en): **Garnier, H.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363503>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Internationaler Luftschutz ?

Wir geben nachstehenden Ueberlegungen eines deutschen Luftschutzfachmannes und geschätzten Mitarbeiters gerne Raum, verweisen aber auf die unter dem gleichen Titel im «Protar»-Heft 3/4 des Jahrganges 1952 auf Seite 45 angeführten Vorbehalte, die sich zwangsläufig aus dem schweizerischen Standpunkt ergeben. Red.

Der zivile Luftschutz ist primitivstes Menschenrecht. Die Lösung seiner Probleme auf internationaler Basis gewährleistet allein weitgehend die Erhaltung der biologischen Substanz und der Kulturwerte aller Nationen in den Fällen kriegerischer Auseinandersetzungen. — In seiner Durchführung ist der zivile Luftschutz eine zweckgebundene Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Gegenüber 1914/1918 zeigte der Zweite Weltkrieg deutlich eine Entwicklung zur «totalen Kriegführung» hin. Die Abgrenzung der zivilen von den militärischen Belangen wurde oftmals zum Problem, damit aber auch die Befolgung internationaler Kriegsgesetze, soweit diese in Konventionen parapiert waren oder sich von selbst aus den internationalen Gepflogenheiten heraus entwickelt hatten.

Zweifellos wäre es 1939/1945 möglich gewesen, im Rahmen des Luftkrieges eine gewisse Trennung zwischen rein militärischen und weitgehend zivilen Zielen vorzunehmen. Es war um so leichter, als damals noch Fronten erkennbar waren, wie auch Einzelziele — wie z. B. militärisch wichtige Rüstungswerke usw. Die zur Anwendung gekommenen Kampfmittel zeigten noch eine erkennbare Begrenzung ihrer Wirkungsbereiche.

Wenn es trotzdem zu haltlosen Massenvernichtungen von Zivilbevölkerung und unersetzlicher Kulturwerte kam, so war das allein ein Zeugnis allzu menschlicher, moralischer Tiefe durch die vielleicht unsere Nationen einmal gehen mussten, um daraus hoffentlich für alle Zukunft eine Lehre zu ziehen.

Heute hat man von diesen traurigen Ereignissen den notwendigen Abstand gewonnen, um zu erkennen, dass die Formulierung neuer Kriegsgesetze notwendig ist.

Wenn je eine Nation in Zukunft noch einen Anspruch auf Zivilisation und Kultur erheben will, so wird man über die IV. Genfer Konvention hinaus internationale Vereinbarungen zum Schutze der Zivilbevölkerung für etwaige Fälle kriegerischer Auseinandersetzungen treffen.

Die Einsicht zwingt sich uns um so mehr auf, als ein möglicher Zukunftskrieg ein Kampf im Raum sein wird, als die vollendetste Form des «totalen Krieges». Die sporadische Weiterentwicklung der Kampfmittel könnte zwangsläufig zu einer hochgradigen Vernichtung der biologischen Substanz unserer Völker führen.

Ohne ein Antasten der souveränen Rechte irgend einer Nation und unabhängig von der Klärung gemeinsamer Verteidigungsfragen werden zunächst auf zwischenstaatlicher Ebene die Probleme einer engen und kameradschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des zivilen Luftschutzes international zu behandeln sein. Hierbei schwinden von selbst alle Vorurteile und Resen-

timents, die sich aus der Geschichte der vergangenen Jahrzehnte ergaben.

Bedeutungsvoll wird die Frage der Abgrenzung der rein zivilen von den militärischen Belangen des passiven Luftschutzes. Ueberschneidungen werden sich im allgemeinen aber nur dort ergeben, wo Zivilbevölkerung und Truppe unlösbar miteinander verkoppelt sind. Das caritative Moment des zivilen Luftschutzes ist dort jedoch genau so zu werten, wie z. B. in den Fällen, wo in einem Frontbereich ein Verbandplatz unter dem Schutz des Roten Kreuzes steht, dessen caritative Eigenschaft auch an einer solchen Stelle international unbestritten ist.

Gemäss seiner Satzungen ist das Internationale Rote Kreuz gebunden und nicht in der Lage, über die in der IV. Genfer Konvention festgelegten Artikel hinaus, den zivilen Luftschutz unter den Schutz seines Zeichens zu stellen. Die Schutzrechte des Artikels 63 der IV. Genfer Konvention stehen jedoch unbestreitbar den zivilen Luftschutzorganisationen aller Staaten zu, sofern die Grundlage ihrer Zielsetzung auf das Humanitäre ausgerichtet ist.

Die Konstituierung einer «Internationalen zivilen Luftschutzunion» die — neben dem Internationalen Roten Kreuz stehend — als eine zweckgebundene, humanitäre Institution von allen Kulturnationen anerkannt werden könnte, würde die Lösung der vorerwähnten Probleme erleichtern.

Gegenseitiger Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten des Katastrophenschutzes von den Führungs- und Organisationsfragen bis zu den Erkenntnissen der Wissenschaft, Forschung und Technik, Austausch von besonders geprüfem Gerät und Ausrüstungsmaterial der Luftschutzgeräte schaffenden Industrie und der feste Wille zu gegenseitiger Hilfeleistung in allen Fällen einer durch Katastrophen bedingten Volksnot werden der Internationalen zivilen Luftschutzunion ihre besondere Prägung geben. Sie wird zu einem Faktor des Zusammengehörigkeitsgefühls der westlichen Kulturwelt.

Somit ist die Existenzberechtigung und die Friedensaufgabe der Internationalen zivilen Luftschutzunion eindeutig vorbezeichnet. Sie gewinnt damit einen deutlichen Abstand von solchen Institutionen, die ausschliesslich dazu geschaffen werden, der gemeinsamen Verteidigung zu dienen.

Unter dem Zeichen der Internationalen zivilen Luftschutzunion werden alle Organisationen usw. staatlicher, kommunaler oder privater Prägung der Mitgliednationen gemeinsam wirksam sein, die den Aufgaben der Sicherung der biologischen Existenz der Völker und ihrer Kulturwerte dienend zugeführt werden können. Die Eigenständigkeiten dieser Organisationen bleiben hierbei jedoch unangetastet.

Aus der Internationalen zivilen Luftschutzunion heraus wird sich später im Hinblick auf die Schutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung in Fällen kriegerischer Ereignisse folgerichtig — ähnlich der Genfer Konvention — eine Internationale Luftschutzkonvention ent-

wickeln. Ihre Bestimmungen werden dann einen Bestandteil einer neuen, international anzuerkennenden Landkriegsordnung bilden.

Die der westlichen Kulturwelt entgegenstehenden Nationen werden durch die Konstituierung der Inter-

nationalen zivilen Luftschutzunion zum mindesten moralisch gezwungen, einen ähnlichen Weg zu beschreiten, und es bestände dann die Aussicht, dass auch dort der Zivilbevölkerung gewisse Schutzmöglichkeiten zugestanden werden.

H. J. v. Garnier (Wiesbaden)

Bücherschau (Besprechung vorbehalten)

General Guisan. Biographie. Von Edouard *Chapuisat*. 224 S., 4 Bilder. Alfred Scherz Verlag, Bern. Leinen Fr. 11.25.

Die grosse Arena. Ein Bild des Luftkrieges. Von Pierre *Clostermann*. 340 S., 41 Bilder. Alfred Scherz Verlag, Bern. Leinen Fr. 16.95.

Brennender Himmel. Erlebnisse von Frontfliegern. Von Pierre *Clostermann*. 272 S., 31 Bilder. Alfred Scherz Verlag, Bern. Leinen Fr. 15.80.

Alte Stadt im Ungewitter. Tatsachenbericht eines alten Innsbruckers. Von Adolf *Zimmermann*. 171 Seiten, 48 Bilder, 1 Plan. Selbstverlag des Verfassers (Südtiroler-Platz 8, Innsbruck). S. 16.— bzw. 24.—.

Die Caine war ihr Schicksal. Roman über die Kriegsfahrten eines amerikanischen Kreuzers im Pazifik. Von Herman *Wouk*. 776 S. Wolfgang Krüger Verlag, Hamburg, 1952. Leinen DM 17.80.

Der Weg in die Technik. Erforschen - Beherrschen - Dienen. Herausgegeben von Werner *Reist*, mit 18 weiteren Autoren.

250 S., 5 Bilder. Verlag Mensch und Arbeit, Zürich. Geb. Fr. 14.30.

Der Sinn des Berufs. Mechaniker werden — Mechniker sein. Von Erwin *Heimann*. 60 S., zahlreiche Zeichnungen. Verlag Mensch und Arbeit, Zürich. Fr. 2.60.

So geht es leichter. Praktische Winke für den beruflichen Alltag. Von Peter *Brechtbühl*. 60 S. Verlag Mensch und Arbeit, Zürich. Fr. 3.600.

Die Schweiz. Arbeit und Leben. Herausgegeben von Werner *Reist*, redigiert von Ernst *Schürch*. 27 Autoren. 208 S., 165 Bilder. Verlag Mensch und Arbeit, Zürich. Leinen Fr. 12.50, broschiert Fr. 9.60.

Festschrift Eugen Bircher. Dem Soldaten, Militärschriftsteller und Politiker Dr. med. Eugen Bircher, Oberstdivisionär z. D. und Nationalrat, zum 70. Geburtstag gewidmet von der Aargauischen Vaterländischen Vereinigung, von Freunden, Kameraden und Mitarbeitern. 336 S. Verlag Sauerländer & Co., Aarau. Leinen geb. Fr. 18.20.

Eine Biographie des Generals

Bekanntlich ist bereits vor Jahren der Versuch unternommen worden, die Tätigkeit von *General Guisan* vom Blickfeld seines Kommandopostens aus zu schildern; dieses, von einem seiner Mitarbeiter herausgegebene Buch, das sich notwendigerweise mit einem beschränkteren Gesichtsfeld begnügen musste, ist seither schon beinahe in Vergessenheit geraten. Es ist daher zu begrüßen, dass Oberstlt. *Chapuisat* es unternommen hat, von einer Warte aus, die breiter und höher zugleich ist, ein eigentliches Lebensbild des Generals zu zeichnen, das der nötigen Zusammenhänge nicht entbehrt. Dazu war der Verfasser als ausgezeichnete Sach- und Personenkenner mit mannigfacher Erfahrung ausgezeichnet prädestiniert, stand er doch auch der Dienststelle für Presse und Rundspruch des Armeestabes vor, der die schwere Aufgabe zufiel, militärische und zivile Bedürfnisse auf geistigem, kulturellem und politischem Gebiet möglichst miteinander in Einklang zu bringen.

Zu Recht darf der Verlag (Alfred Scherz, Bern) die lebendige Biographie *Chapuisats* zugleich als ein Bild der Kriegsjahre und der schweizerischen Politik in dieser Zeit bezeichnen. Das Werk ist schlicht, ruhig, sachlich und mit welscher Aufgeschlossenheit geschrieben. Bereits geschichtlich gewordene Erinnerungen und ge-

schickt ausgewählte Vorfälle aus dem Aktivdienst bilden den weise dosierten Rahmen um die Persönlichkeit des Oberbefehlshabers. Wohl eine der wertvollsten Lehren, zu denen man aus mannigfachen überzeugenden Hinweisen bestärkt wird, ist die schicksalhafte Verknüpfung von Volk und Armee, die aber noch immer mehr und gründlicher zur gemeinsamen Verteidigung ausgebaut werden muss. Jedermann kann sich heute ein Urteil darüber machen, ob und wie General Guisan seine Mission im Dienste des äusserst gefährlichen Stürmen ausgesetzten Landes erfüllt hat, und man darf füglich behaupten, dass es allgemein günstig lautet. Es wäre vermessen, das nicht auch gebührend zum Ausdruck zu bringen, denn Henri Guisan steht heute erst recht als hoch anerkannte Persönlichkeit mitten im öffentlichen Leben und doch über allem Tagesgezänk. Der aufrichtige Dank des Volkes darf um so offener ausgesprochen werden, weil ein hässliches Gunstwerben oder Kultstreben daneben gar nicht aufkommen kann.

Chapuisat hat es vor allem verstanden, sein Buch zu einer über das persönliche Beispiel hinausgehenden Darstellung staatsbürgerlicher Tugenden zu gestalten, diese in ihrer praktischen Nutzenanwendung zu zeigen und damit der Jugend viel Gutes vor Augen zu führen, das nach-